

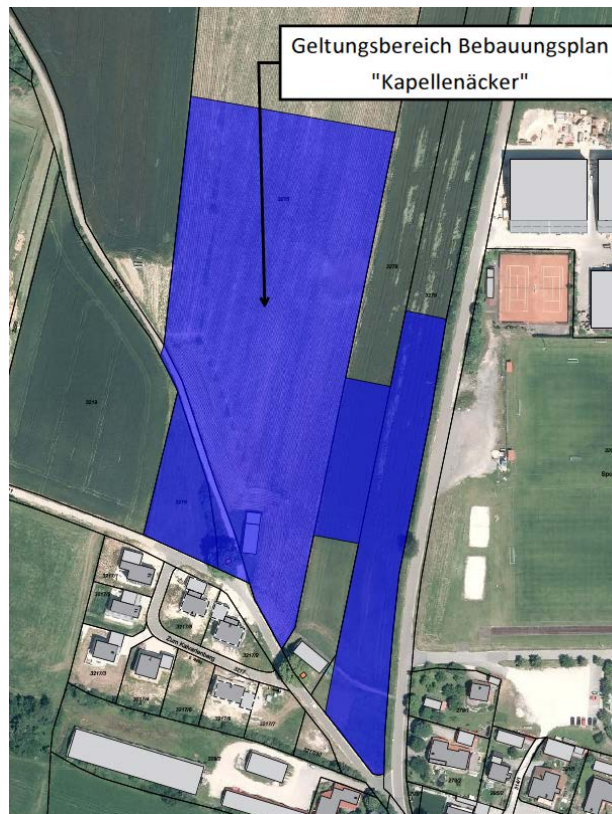


Markt Lauterhofen

# Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13b BauGB und 13a Abs. 3 BauGB Bebauungsplan „Kapellenäcker“

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung vom 20.07.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Kapellenäcker“ beschlossen. Das Gebiet befindet sich nordwestlich von Lauterhofen auf Teilflächen der Flurnummern 3276, 3278, 3279, 3221/1 sowie 3218 der Gemarkung Lauterhofen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Teilfläche der FlNr. 3276 im Norden, die Teilfläche der FlNr. 3278 sowie der Inzenhofer Straße im Osten, die Straße Richtung Kalvarienberg/Sportplatz im Süden und den Flurnummern 3219 und 3275 im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnungen, den textlichen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 22. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018** im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“ wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angewandt.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.


Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, ein Baugebiet für Bauwerber zu schaffen, um den Bedarf nachfragender Bürger decken zu können. Die Fläche ist bereits im bestehenden Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und wird bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Lauterhofen, 09.01.2018



Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister